

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BYK-Gardner GmbH (BYK-Gardner) (EK 2015/D)

1. GELTUNGSBEREICH, AUFTRAGSERTEILUNG, ABWEICHENDE BEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auf die die Vorschriften über den Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung finden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge. Dies gilt auch, wenn bei künftigen Aufträgen von Lieferanten und Auftragnehmern von BYK-Gardner (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) nicht nochmals ausdrücklich von BYK-Gardner auf die Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird. Sie gelten auch neben im Einzelfall zusätzlich vereinbarten Sonderbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 1.2 Nur schriftlich von BYK-Gardner erteilte Aufträge sind verbindlich (einschließlich Telefax und E-Mail). Dies gilt auch für spätere Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen. Der Verkäufer bestätigt den jeweiligen Auftrag schriftlich.
- 1.3 BYK-Gardners Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; anders lautende Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten nicht, auch, wenn BYK-Gardner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn BYK-Gardner ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BYK-Gardner in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen die Lieferung / Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
- 1.4 Mehrlieferungen führen zu keiner stillschweigenden Vertragsänderung; sie sind nicht gesondert zu vergüten, der Verkäufer kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf Verlangen von BYK-Gardner ist der Verkäufer verpflichtet, Mehrlieferungen unverzüglich zurückzunehmen; in diesem Falle hat der Verkäufer BYK-Gardner die im Zeitraum zwischen Zugang des Rücknahmeverlangens und der Abholung der Mehrlieferung entstehenden Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen. Ist die Lieferung/Leistung für den Verkäufer ein Handelsgeschäft und ist der Verkäufer mit der Rücknahme der Mehrlieferung im Verzug, kann BYK-Gardner diese nach Wahl von BYK-Gardner auch entsprechend § 373 HGB verwerten.

- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. PFLICHTVERLETZUNGEN

Es gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, sofern nachfolgend nichts anderes oder ergänzendes geregelt ist:

- 2.1 Verspätung der Leistung
- 2.1.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und der Leistungsort sind verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung.
- 2.1.2 Um BYK-Gardner die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Lagerkapazitäten) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, ist der Verkäufer ohne vorherige und schriftliche Zustimmung von BYK-Gardner nicht berechtigt, von den in der Bestellung benannten Liefer-/ Leistungsterminen bzw. -zeiträumen abzuweichen. Dies gilt auch für eine vorzeitige Lieferung/Leistung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/ Leistungstermins bzw. -zeitraums ist die ordnungsgemäße Übergabe der Ware an eine für den Transport der Ware bestimmte Transportperson.
- 2.1.3 Der Verkäufer hat BYK-Gardner unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn es zu einer Verspätung oder einem Ausbleiben der (auch teilweisen) Leistung kommt oder kommen kann.
- 2.1.4 Im Falle des Lieferverzuges des Verkäufers stehen BYK-Gardner die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist BYK-Gardner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag – auch nur für den nicht erfüllten Teil – zurückzutreten. Verlangt BYK-Gardner Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Verkäufer ein Fixtermin vereinbart ist.
- 2.2 Mangelhafte Leistung
- 2.2.1 Der Verkäufer sichert zu, seine Lieferungen/Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Er sichert ferner zu, dass seine Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik (z.B. RoHS, WEEE), den VDE- und CE-Vorschriften, den einschlägigen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BYK-Gardner GmbH (BYK-Gardner) (EK 2015/D)

rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen, wie z.B. Abnahmebedingungen, Beschreibung, Muster, Spezifikation, Zeichnungen usw. entsprechen.

Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen sichert der Verkäufer ergänzend zu, dass diese insbesondere den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG und der darauf basierenden Regelungen entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.

Erbringt der Verkäufer Leistungen auf dem Gelände der BYK-Gardner, so hat er den von BYK-Gardner genannten Koordinator den Beginn und Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf mit dem Koordinator abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt.

2.2.2 BYK-Gardner untersucht die Ware am Bestimmungsort im Rahmen des Geschäftsganges. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von BYK-Gardner bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. BYK-Gardners Eingangskontrolle beschränkt sich auf offenkundige Mängel. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung erhoben werden. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht. Beanstandete Ware nimmt BYK-Gardner nur für Rechnung und Gefahr des Verkäufers ab und lagert sie in seinem Namen ein.

2.2.3 Bei mangelhafter Leistung haftet der Verkäufer auch für Schäden, die BYK-Gardner im ordentlichen Geschäftsgang vor der Verarbeitung der Waren durch nicht erkannte Mängel der gelieferten Ware entstehen. Der Verkäufer stellt BYK-Gardner in diesem Falle von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

2.2.4 Die zu liefernden Waren sind angemessen, zweckentsprechend und sorgfältig zu verpacken. Dabei sind die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs und Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen der Waren infolge mangelhafter Verpackung haftet der Verkäufer.

2.2.5 Der Verkäufer haftet insbesondere für Schutzrechtverletzungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache ergeben.

2.3 REACH

2.3.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen.

2.3.2 Die in den Produkten des Verkäufers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

2.3.3 Der Verkäufer stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er BYK-Gardner außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.

2.3.4 Verkäufer, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, BYK-Gardner nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben.

2.3.5 Für den Fall, dass der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist BYK-Gardner zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass BYK-Gardner dadurch Kosten entstehen.

3. SCHADENSERSATZ UND FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

3.1 BYK-Gardner schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Ansprüche, bei denen gesetzlich zwingend gehaftet wird, berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von BYK-Gardner.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Verkäufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BYK-Gardner GmbH (BYK-Gardner) (EK 2015/D)

Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

Im Fall der Haftung haftet BYK-Gardner nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit BYK-Gardner nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder BYK-Gardner, die leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von BYK-Gardner der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

- 3.2 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BYK-Gardner insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen, wenn deren Ursache (im Verhältnis zu BYK-Gardner) in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 3.3 Wird BYK-Gardner von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung/Leistung wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen und/oder wegen Verletzung von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an dem Gegenstand der Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, BYK-Gardner insoweit von diesen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

4. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN

- 4.1 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist wird, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, auf 10 Jahre verlängert.
- 4.2 Für Waren, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an BYK-Gardner einzusenden unter Angabe, für welche Bestellung sie bestimmt sind.
- 4.3 Das Ausbleiben notwendiger, von BYK-Gardner zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen

schließt einen Verzug des Verkäufers nur aus, wenn der Verkäufer diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

5. TRANSPORT/VERPACKUNG

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise frei Haus CPT Geretsried gemäß den Incoterms in ihrer gültigen Fassung einschließlich Verpackung.
- 5.2 Die zu liefernden Waren sind angemessen, zweckentsprechend und sorgfältig zu verpacken. Dabei sind die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs und Spediteurs zu beachten. Weiterhin sind, soweit möglich, umweltfreundliche Pendelverpackungen zu benutzen, die nach Absprache von BYK-Gardner oder vom Lieferanten zu stellen sind, um den Verpackungsmüll so gering wie möglich zu halten.
- 5.3 Der Verkäufer hat auf eigene Rechnung einen Vertrag über die Beförderung der Ware auf dem üblichen Weg in der üblichen Weise bis zur benannten Stelle gemäß den vereinbarten Incoterms abzuschließen.
- 5.4 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung über die Ware abzuschließen, die BYK-Gardner berechtigt, direkt beim Versicherer Ansprüche geltend zu machen, und BYK-Gardner die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln.
- 5.5 Der Verkäufer hat alle die Ware betreffenden Kosten bis zur Übergabe an den Frachtführer, sowie die Fracht- und alle anderen aus 5.3 entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Verladung der Ware und aller Ausladungskosten am Bestimmungsort zu tragen. Der Verkäufer hat ferner alle sich aus 5.4 ergebenden Kosten zu tragen.

6. ABTRETUNGEN UND AUFRECHNUNG

- 6.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können von keinem der Vertragspartner ohne Einwilligung des anderen übertragen werden. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen. Es steht BYK-Gardner jedoch frei, sonstige Forderungen einer BYK-Gardner verbundenen Gesellschaft abzutreten. Hierüber wird der Verkäufer von BYK-Gardner informiert. Für diesen Fall wird dem Verkäufer das Recht eingeräumt, sich von dem Vertrag zu lösen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BYK-Gardner GmbH (BYK-Gardner) (EK 2015/D)

- 6.2 Die Aufrechnung des Verkäufers mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Verkäufers unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Da die von BYK-Gardner bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in BYK-Gardner Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an BYK-Gardner frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird von BYK-Gardner daher ausdrücklich nicht anerkannt.

8. UNTERLAGEN, FERTIGUNGSMITTEL UND GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Modelle, Muster, Prototypen, Geräte, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen, Dokumente, auch in elektronischer Form, sowie Fertigungsmittel wie Lehren, Gesenke, Muster, Werkzeuge, Formen, Prüfaufbauten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen (auch in elektronischer Form, Programme), die von BYK-Gardner dem Verkäufer zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum von BYK-Gardner und sind geheimzuhalten. Dem Verkäufer obliegt auch die Instandhaltung, Pflege und Wartung dieser Fertigungsmittel und die Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand.
- 8.2 Die in Absatz 8.1 aufgezählten Gegenstände dürfen ohne vorherige Genehmigung durch BYK-Gardner weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt, noch vervielfältigt werden. Sie sind BYK-Gardner nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden bzw., falls sie in elektronischer Form übermittelt wurden, zu löschen.
- 8.3 Die Regelungen in Absatz 8.1 und 8.2 gelten entsprechend für vertrauliche Informationen.
- 8.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist an alle gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Dritten

weiterzugeben, der der Verkäufer sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung von BYK-Gardner bedient.

- 8.5 Falls Ausfallmuster verlangt werden, darf mit der Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch BYK-Gardner begonnen werden.

9. PREISE UND ZAHLUNG

- 9.1 Die Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, werden Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Verkäufers von BYK-Gardner nicht vergütet.
- 9.2 Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von BYK-Gardner schriftlich anerkannt sein, auch wenn sie durch eine von BYK-Gardner gewünschte Änderung der Auftragsausführung entstehen. Kommt keine Einigung zustande, so hat jede Partei das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. BYK-Gardner kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (wesentlich geänderte Auftragslage bei BYK-Gardner) und die Änderung für den Lieferanten zumutbar ist. BYK-Gardner hat das Änderungsverlangen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erklären.
- 9.3 Die Zahlung erfolgt nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Abnahme der mangelfreien Ware – die Frist beginnt mit dem jeweils späteren Termin – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 15 Tagen nach Ende des Folgemonats ohne Abzug.
- 9.4 Bei jeder Bestellung erbittet BYK-Gardner gesonderte Rechnung unter Angabe der Bestellnummer von BYK-Gardner. Die Zahlung der Rechnung erfolgt nur an den im Auftrag vermerkten Verkäufer.

10. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

BYK-Gardner ist berechtigt, sich aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen.

11. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für BYK-Gardner unabwendbare, nicht von

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BYK-Gardner GmbH (BYK-Gardner) (EK 2015/D)

BYK-Gardner schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse berechtigen BYK-Gardner - unbeschadet seiner sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfes von BYK-Gardner zur Folge haben.

12. WEITERE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Herstellung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Vorgaben des Code of Conduct der ALTANA AG beachten, der unter folgender Website zugänglich ist und den BYK-Gardner auf Anforderung kostenfrei übersendet: <http://www.altana.de/verhaltenskodex>.

12.2 Der Verkäufer hat, wenn er in Erfüllung des Vertrages das Werkgelände von BYK-Gardner betritt, die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen von BYK-Gardner einzuhalten.

12.3 Der Verkäufer hat alle Anforderungen des für BYK-Gardner geltenden nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts inklusive Embargovorschriften und Exportkontrollen zu erfüllen, insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, nur Waren zu liefern, die nicht der Exportkontrolle unterliegen. Dies gilt auch für Bestandteile (z.B. Bauteile) dieser Ware. Der Lieferant ist verpflichtet, Embargo- oder Dual-Use-Waren zu kennzeichnen.

Der Verkäufer sichert zu und bestätigt, daß die an BYK-Gardner gelieferte Ware ebenfalls nicht unter das US-Exportkontrollrecht fällt und von BYK-Gardner sowohl in Länder der Europäischen Union als auch in Drittländer geliefert werden darf.

12.4. Mindestlohn

12.4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Sollte sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Unterauftragnehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten und hierüber Nachweis zu führen.

12.4.2 Der Verkäufer wird jederzeit auf Nachfrage gegenüber BYK-Gardner unverzüglich den Nachweis führen (z.B. durch Arbeitszeitchroniken und Lohnabrechnungen), dass er und seine Unterauftragnehmer die jeweils gültigen

Regelungen des MiLoG einhalten und eingehalten haben.

12.4.3 Für den Fall, dass der Verkäufer den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist BYK-Gardner berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12.4.4 Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes oder dieser Vereinbarung ist für die Ausübung des vorgenannten Kündigungsrechts ausreichend, wenn der Verkäufer nicht binnen einer Frist von zehn (10) Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

12.5 Sofern sich bei Bearbeitungsaufträgen angeliefertes Material von BYK-Gardner als fehlerhaft erweist, hat der Verkäufer unverzüglich schriftlich Ersatzmaterial anzufordern. Wird bei der Bearbeitung des angelieferten Materials Ausschuß produziert, so ist der Verkäufer, soweit der Ausschuß 2 % des Wertes des angelieferten Materials übersteigt, zum Schadenersatz verpflichtet.

13. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand ist München. Erfüllungsort ist Geretsried.

14. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

15. MASSGEBLICHES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist BYK-Gardner darauf hin, dass die Einkaufsvorgänge bei BYK-Gardner über eine EDV-Anlage geführt werden und BYK-Gardner in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer erhaltenen Daten speichert.